

.....  
(Name, Vorname)

2.04.20  
(Datum)

An die  
Personalstelle für Referendare

**Betr.: B-Klausurenkurs**

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 061-STR-I

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger – lesbarer – Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,

2. an dem A-Klausurenkurs Mai 19 teilgenommen habe,

3. voraussichtlich im Monat Okt 20 die Examensklausuren schreiben werde.

.....  
(Unterschrift)

# Revisionsgutachten

Die Revision hat Erfolg, was  
Sie zulässig und legitimat  
ist.

## A. Zulässigkeit

1. Die Revision ist gegen das  
Artikel des Schöffengerichts  
gew. §§ 333, 335, 312 StPO  
in Form der Sonderanklage  
statthaft.
2. Der Herr RA Lenzen ist  
als Bevollmächtigter wahl-  
verfasstiger zu Reisitors  
erlangt beschuldigt ge-  
§§ 256 I, 297 StPO.
3. Die Angeklagte ist durch das  
Artikel vollständig beschaut,  
welches es ganzlich er-  
fordert.
4. Die Revision ist ordnungsgemäß  
eingelöst worden.  
Sie ist formgerecht, schrift-  
lich beurteilt aquo  
gew. § 311 I StPO, erge-  
blich worden.

*nicht Abgang des -*

Sie ist als fristig erachtet, wenn  
hier eine hohe seit Untei-  
tsverhandlung am 3. II. 15,  
eingelgt wurde. Qu. - § 43 I  
StPO lief die Wochafrist am  
10. II. 15 ab. Die Revision  
wurde am 5. II. 15 einge-  
legt.

5. Die Revision musste auch  
abgeschlossen & abgeurteilt  
werden - §§ 344 I, II,  
§ 15 II StPO

Sie muss innerhalb der Frist  
des § 345 II <sup>StPO</sup> von einer  
Monat ab Beendigung des Urteils  
am 23. II. 15 begrenzt  
werden, also bis ~~zu~~ <sup>am</sup> 23. II.  
15.   
*(Abgang des)*

6. Die Revision ist nicht mit  
wegen Rechtsnachlass des Rech-  
tsmittels durch den Pflichtbe-  
fehlser unterlassen, sieginge.  
§ 302 II StPO.

a) Die Zustimmung der Angeklag-  
ten lag grz. § 302 II StPO  
vor.

b) Die zuvor erwähnte Worte aber waren falsch sein, weil sie offenbar zur Umsetzung des § 302 I Z StPO eingesetzt wurde und die Wirkung eines Verzichts auf Rechts-Hilfe weiterführen kann solche.

Wort aufschlüsseln HV

Protokoll enthält  
keinen Hinweis auf  
§ 273 Ia StPO

↳ auf S.H.  
nachgewiesen

a) Da Pflichtverteidiger und der Vorsitzende Richter haben in der Hauptverhandlung ~~hier~~ Gespräche insbesondere mögliche Beschaffung der Strafanklage geführt. In Zeige dieser Gespräche hat der Pflichtverteidiger für den beschuldigten Geständnis abgesegnet, dass der Richter darüber berichtet. Das stellt eine Verhinderung über die Rechtsfolge der Tat gem. § 257c I - D StPO dar. Bei einer solchen ist der Rechts-Hilfeverzicht gem. § 302 I Z StPO ausgeschlossen.

b) Dass das Die Rechtsanwalt sollte vorliegend um dieses Verbot des § 302 I Z StPO umdenken. Dies ergibt sich aus der oben angeführten Referenz.

Die Rücknahme ist daher  
zulässig. Doch sollte erneute  
Rücklage der Revision durch  
Et Laurentius ist der Litter,  
das Urteil aufhebe zu wollen,  
keinerlei Flucht vor dem Gesetz.

Dass eine Verständigung stattgefun-  
den hat, die zu Versichtsverbot  
auslöst § 302 I 2 StPO  
führt, ergibt sich zwar nicht  
aus dem Protokoll, da auch  
der „Negativtrottel“ gen. § 273 Ia  
StPO führt, entfaltet dies Protokoll  
dann mit einer Beschaffung  
gen. § 274 StPO. Die Verständi-  
gung, die zu Versichtsverbot  
aus § 302 I 2 StPO führt, kann  
also freilich wahllich nachgegan-  
gen werden.

c) Das Rechtsurteil der Revision  
kann nach alledem zulässige-  
weise ~~sich~~ eingelagert wer-  
den.

## B. Begründetheit

Die Revision ist begründet, wenn es nicht alle Verfahrensvoraussetzungen vorliegen, Verfahrensmängel vorliegen, auf denen der Urteil beruht (2.) oder die Anwendung des unterliegenden Rechts im Urteil fehlerhaft erfolgte (3.).

### 1. Verfahrensvoraussetzungen

\*) Das Gericht hat trotz fehlender Strafantrages in Hinsicht auf den Vorwurf des Verstoßes § 123 I § 6 B die Angeklagte wegen des Rechtes verurteilt. Der § 123 ist gen. § 123 II § 6 B aber absoluter Strafschuldtat. Der Antrag war auch nicht dem Bejahung die öffentlichen Interessen durch die Staatsanwaltschaft vertreten wurde.



In Hinsicht auf § 123 § 6 B fehlt es an der Verfahrensvoraussetzung der Strafantrag.

## 2. Verfahrensregeln

a) Das Gericht könnte gegen § 26 II StPO restlosbar habe, in ein befreites Richter an der Rkt. Entscheidung mit gerichtet haben und das Befreiungsabtretungsurteil des Pflichtverteidigers die Anklage in Urteilt zu urteilen gem. § 26a I StPO verorferen wurde.

aa) Das setzt voraus, dass der Befreiungsabtrag in Urteilt vorliegen würde.

Die Erlassmöglichkeit eines Befreiungsabtrags liegt ~~gem.~~ § 25 I, 26a I Nr. 1 StPO unter anderem darin ab, dass er rechtsfähig gestellt wird. Es ist von der Vernehmung des Angeklagten zu ihrer persönlichen Verhältnisse in der Hauptverhandlung zu stellen, was nicht die obige Befreiung stützbar gegenüber den Umständen wirst später beweist werden, § 25 II StPO.

Vorliegend waren die Umstände, die zur Befreiung

hat führen sollte, bestätigt, vor der Hauptverhandlung beweist. Da Pfleg und abgewartet nach Verhandlung der Angeklagten zu ihrer persönlichen Verantwortung gesetzt. Es war damit ges. § 25 I StPO verpatzt und ges. § 26 a I Nr. 1 StPO unzulässig.

✓ b) Ein Verstoß gegen § 24 II StPO liegt nicht vor.

b) Das Geschehen kommt gegen § 230 I StPO verstoßen ist, indem es in Absicht der Angeklagte nicht entdeckt und der Verteidiger ein Geständnis in Wiss. der Angeklagten verlesen ließ.

Ein Verstoß liegt gegen § 230  
I StPO vor, wenn die  
Angeklagte entdeckt  
am Grundsätzlich muss die Hauptverhandlung mit der  
durchhaft anwesenden  
Angeklagten stattfinden.  
Nur in besonderen Fällen kann  
gegen § 231 II StPO ohne den

ausdrückter verändert werden. Das setzt aber voraus, dass er sich eigentlich der Veränderung entzieht. Einem nachträglichen liegt + nun vor, wenn mittlerweile die Haftpflicht die recht fertigende Grund nicht genügt wird.

Vorliegend war die Angeklagte mit Bezeichnung des Gerichts ausgetreten, um etwas zu bringen. Sie ist dann in den Verhandlungssaal zurückgekehrt, das Gericht hat weiter aber die Veränderung in einer aufgeworfen und durch sie verändert. Sie erinnerte etwa 10 Minuten der Verhandlung. Das stellt kein eigenmächtiges Verfahren durch die Angeklagte dar. Das Gericht hat viel schwerer leichtfertig die Pflichten § 230 I StPO missachtet.

Bei Kastor liegt da.

b) Der Verteidiger kann durch das Protokoll der Haftverhandlung Services widerlegt. § 276 StPO.

c) Die Angeklagte diffte ihr Recht, der Verstoß gegen § 270 I StPO zu rügen, nicht verloren habe.

Das wäre detfall, wenn sie ihm unmittelbar zu § 238 II StPO in die Hauptbedrohung hätte rügen müssen. Diese Rechte obliegen ihr nur abso-  
luta ansonsten werden, wo die Angeklagte auf ihr Recht und verriktete Gewalte, der Vorschrift gegen den Verstoß einweile, also zu ihrer Disposition steht. Das gilt für die Anwesenheitspflicht nicht.  
Sie hat daher mit der Rechte nicht zu § 238 II StPO praktisch nicht zu tun.

dcl) Ganz § 238 Nr. 5 StPO wird unzulässiglich verwandt,  
dass das Urteil auf der Rechtsverletzung beruht.

c) Das Gericht könnte gegen § § 257c, 273 Ia und StPO verstoßen haben, weil es Inhalt und Ablauf einer Verständigung nicht hinreichend präzise festgelegt und die Verständigung so unverständlich geworden.

aa) Gem. § 257c StPO kann das Gericht sich mit dem Angeklagten darüber verständigen welche Rechtsfolge in welche ungefährte Höhe ihm wegen einer ausgeschlagene Tat zuwarten, wenn der Angeklagte ein Geständnis abgibt. Das Geständnis muss nicht Bestandteil sein, ist in aller Regel aber Voraussetzung.

Für eine solche Verständigung existieren aber strenge Passagen zu verschaffen. Gem. § 273 Ia müssen sie Inhalt und Ablauf der Verständigung präzise festgelegt werden. Bei dieser Verständigung stattfinden muss es gem. § 273 Ia 3 StPO positiv festgehalten werden. Das bedeutet darin, zu zeigen, dass die Überliefu-

grund von vorherigen Deals  
gefällt wird. Würde die  
Transparenzvorschriften  
verletzt, so ist die Verste-  
digung unwirksam, ein etan-  
ges Beständnis des hy-  
a lasten im Rahmen der  
Verständigung unerachtbar

Wollt aufbehalt der  
HV getroffen werden  
↳ deshalb der  
Vorstand w. § 243 II d)  
273 I a 2 StPO

Vorliegend ist die Verste-  
digung, aber ~~gemäß den Art.~~  
ist zwischen Richter und  
Verteidiger in Abwesenheit  
der Angeklagte stattfindet  
gar nicht protokolliert worden.  
Das verstößt gegen §§ 257c,  
273 I 1 StPO.

b) Das lässt sich freiheilhaft  
mit der Absage des Refe-  
rendars beweisen.

Die § 224 StPO angehende  
anschließliche Benachrichti-  
gung des Prokuraats gilt moment-  
nicht (c.o.). Es fehlt volllz. an  
einem Hinweis gen. § 273 II 1, 3 StPO.

c) Die Angeklagte ist mit den  
Ringen der Umweltanwälte  
der Verständigung nicht  
protokolliert.

dd) Das Urteil bricht zu. § 338 I  
§ 780 art. der unverhältnisse  
Veständigung. Es wäre anders  
ausgefallen wenn doch Vestäd-  
nung nicht stattgefunden hätte.  
Es wäre kein Gestorchen für  
die Angeklagte abzugeben  
worden.

d) Das Gericht könnte gegen  
§ 26 d StPO verstehen lassen,  
weil es oben für die Ange-  
klagte durch ihre ersten  
drei abgeschworene Gestor-  
chens berücksichtigt.

aa) Ge. § 78 d StPO muss das  
Gericht eine Übergangsregel  
an den übertragen wenn die Haupt-  
verhandlung eingestoppt. Dazu  
gehören allgemeine Beur-  
mittel, die es vereinbart  
durfte. Ein unverhältnismäßiges  
Beurmittel darf zur Über-  
gangsregelung nicht be-  
rücksichtigt werden.

Das Gestorchen der Angeklag-  
ten könnte höher als unver-  
hältnismäßig sein, weil es gar  
kein Gestorchen der An-  
geklagten war.

Mayra war. Sie hat zu Beginn der Hauptverhandlung selbst klargestellt, zu den Vorwürfen nicht angegen zu wollen. In ihrer Abschweifung für sich aus, ohne die ihr zu erlaubt zu sein. Das kann sie nur als eigene Erklärung begreifen werden, was sie die Erklärung ausdrücklich billigt. Das fehlt es hier.

mit offenem Ablauf mit HV abgleichen

Das Gericht hätte die Erklärung des Verdaktes nicht als Erklärung und Gegenabschweifung der Angeklagten betrachten dürfen. Die Bezeichnung als solche ein Geständnis verstößt gegen § 261 StPO.

6b) Das lässt sich durch das Protokoll Lauter, der Rechtsanwalt gab die Erklärung ohne seine Angeklagte ab, sie bat nichts zugegabt als sie zwischendurch als wesentliche Formulierung mit

das aber protokolliert werden muss. Negative Bewertung des Protokolls besteht darin Verstoß.

- c) Die Abstimmung ist mit der Regel nicht präzisiert.
- d) Das Urteil beruht auf der Berechtigung des ersten beiden Gesetzgebers. Es wäre anders ausgefallen, wenn es dieses nicht berücksichtigt hätte. Die Abstimmung hätte dann wahrscheinlich ganz eine Aussage gemacht.
- e) Das Gericht hat gegen § 250 I § 1 verstoßen, indem es die Aussage des Zeugen verwarf.
- a) Die Voraussetzung der Stimme nach § 251 II Nr. 2 Lammel in § 251 I Nr. 3 liegt nicht vor. Der Zeuge war nicht für abschließend fest nicht einhundert. Es war klar, dass er nach einem Urteils als Zeuge in die Hauptabhandlung zum Verfugung stehen würde.

M.

Dieser Urteil sollte nur wenige  
als einer Monat, 19 Tage  
später, bereits vorliegen sein

b) Der Verstieg kann durch Hand  
~~ausse~~  
des Verteidigers freiweiterlich  
benutzt werden.

c) Allerdings hätte die Verteidigung  
nur, es liegt doch }  
eine Zeichnung vor, der }  
ill. wiedergebend }  
begründet war

f) Das Gericht könnte gegen § 162  
II GVG bestehen halten, indem  
es die Verhandlung mit einem  
Referendar als Sitzungsvertretung  
durchführte.

a) Gen. § 142 II GVG <sup>höheren</sup>  
~~sollten~~  
Referendar allein und  
die Afgabe eines Anwälts übertragen werden

Gen. § 8 AGG VG, Nr. 23  
OrgStA ~~sollten~~ unterschreibt  
hören

um bei besonderer Erwähnung  
der Gewaltstaatsmacht schafft  
vor der Schöffengericht  
offizielle Oldes -  
gen § 142 II GVG für  
den Rechtsanwalt gelten  
Ein Vereinigungs der Ge-  
waltstaatsmacht schafft  
das hier aber nicht vor  
- Die Richter unter den Re-  
ferendaren in Sitzungssatz-  
ung abgedeckt

gefecht

Die Staatsmacht war  
durch die Referendar  
daher nicht urheblich  
verletzt.

b) Das bewirkt das Poststeholl-

cel Das Urteil beruht auf dem  
Vestob, die Staatsmacht  
schafft ein Verfahren  
nicht anrechen d, § 338  
Nr. 5 StPO

## Zur Sachfrage

### a) Darstellungsmaßnahmen

a) Darstellungsmaßnahmen im Urteil kann durch das Revisionsgericht nur ergründet werden, ob darin entsprechend vermerkt bei der Unterschreitung gegen die gesetzgebende Logik verstochen wurde, d.h. ob die Darstellung in sich widersprüchlich und nicht mehr nachvollziehbar ist. Die Bewertung der in der Hauptverhandlung festgestellten Tatsachen ist im Übrigen unerlässliche Aufgabe des Patenrichters.

a) Die ~~schrift~~ schrift Begründung im Hinblick auf das Ablösekauf des Ifz durch das Tatgefüllt ist nicht hinreichend nachvollziehbar. Es lässt sich nicht anhand der im Spurkettebogen, nachvollziehen, wieso an den Ablösekauf des Fahrzeugs und dem Abzug, in die Rückelagerung zu erachteter, nichtlängere Zeitraum die Erneuerungsaufsicht der Ifz

klagten beschlossen werden kann. Es wäre erforderlich, dass das Gericht erkennt, dass diese Tatsache vor der Beurteilung des Handels der Angeklagten anzunehmen ist. So steht erneut, als die Sachwirkungsbeurteilung fest, dass die Angeklagte durch ihren Anrufer die Radierung des Urz eingerichtet, und über Zuschriften, sie habe den Halters des Urz daranhaft unterschrieben. Das ist nicht nachvollziehbar.

b) Die Strafabschöning, die der Angeklagte zu § 56 II StGB verübt wurde, lässt keine eindeutige Abrechnung mit dem tatsächlichen Tatgeschehen erkennen, die ihm zugrunde liegen müsste. Es wird nicht auf die für die Angeklagte speziellere Falle erzielt. Dass sie arbeitsfähig ist und sich in einer Tochter unterstellt, wird nicht genutzt.

Das wäre aber unzulässig notwendig.

### b) Subsumtionsmängel

a.) Die gewöhnliche Feststellung fragt nach der Verantwortung des beschuldigten wegen schweren Raubes oder Diebstahls gem § 252, Abs I Nr 1 b) StGB nicht

(A) Die objektiven Merkmale des § 252 I StGB, die kognitiv erfasst werden müssen, sind im Hinblick auf die Tasche abseits und den Fenstergriff hinreichend dargestellt und tragen die Subsumtion. Die Angeklagte vertritt bei den Gegenständen "die „bewusstseinsschlüssel“ ihrer mit füllbarer Persönlichkeit verbundenen und nahm sie so der Beweis nicht neg.

(7) Auf die objektiven Merkmale des § 252 StGB liegen von

Die Angeklagte wurde unmittelbar nach Passieren der

Kasse, mit der offizielle Tatja  
sinn des § 252 StGB, konkret  
hans delikter gestellt.

Und sie in der rechte Tatja  
farsche gift und verdorfe,  
mit einer Schusswaffe drohtet  
zur sein dichteste der Tenge  
Drohblidat auch mit gend.  
Higer Lebungsgefahr.

② Es fehlt jedoch an den objek-  
tiven Voraussetzungen des § 250  
Flh d). StGB.

Die Wasserpistole in der Tasche  
der beschlagene kann zwar  
als "einst eine Waffe" im  
Sinn des § 250 I Nr. 1 b) StGB  
subsumiert werden. Der Tatbestand  
wird so aber anahantengle  
utelos und irrele fehler Ge-  
genstand, egal wie Objektiv  
ungefährlich er sich mag, er-  
fasst und einen Raum zu  
zum kleinen Raum gal-  
lisieren. Das rechtfertigt  
die hohe Strafandrohung nicht  
mehr. Deshalb muss die Sicht  
zu HJ ungefährliche Gege-

Stände, die allen dem Lahr mit ihrer verbündeten Brüder gefährlich waren, aus § 250 I Nr. 1 b) STGB aus schaden. Dazu folgt die rosa farbene Massenpistole in der Tasche der Jagdhäste. Sie ~~war~~ so ist abgedeckt. Vollig ungernet, für den Optag - für mich zu weder, allen die Brüder verdeckt in den Felsen der Gefahrlosigkeit.

§ 250 I Nr. 1 b) STGB ist daher nicht erfüllt.

(4) Im Verhältnis auf den verwüstlichen Diebstahl und den nachfolgenden Diebstahl liegt Vorsatz und die erfahrbare Absicht, die Erzeugung eckicht und die Besitzentzerrung absicht, vor.

(5) ~~Klaus~~ Die abgeschlagte Mandalke und Reaktionen sind schuldhaft.

Sie hat sich lediglich wegen dem gewissen Diebstalls ge. § 252 STGB straffbar gemacht.

68) bei der Verletzung der hier  
gelegten Verantwortlichkeit  
des Ufz gem § 262 I StGB  
~~ist~~ vor der Beststall  
wer nicht geahngt

zu welchem  
Zeitpunkt?

Die Feststellung zeigt, dass  
die Angeklagte den Eigen-  
firma die Rücklage  
des Hfs angegliickt. Es  
fehlt insofar an einer Erwag-  
ungsschrift. Der notwendige  
Bestandteil ist das sogenannte  
Wissen, die Eigentums-  
beweis ist entbeigt.  
Paus war ausdrücklich nicht  
soviel die Angeklagte.

Merke: Verlust  
des Haushalts und  
Verlust mit  
Kaufpreis nicht  
bestätigt.

gc) Die Voraussetzung des § 173  
P StGB liegen nach der Fest-  
stellung vor. Es fehlt aber  
ein Haftbefehl, die Versta-  
lung kann nicht erfolgen  
durch

- § 248 b StGB ?

- § 46 III - Teller überdecken

## C. Abzug

Es wird bestrebt, dass überall mit den zugrunde liegenden Poststellungen auf solchen ~~zusammenhängenden Betrieben~~ = selbe Gewicht, andere Abrechnung, gen. §§ 353 I, II, 354 II StPO zu schließen.

## D. Verwah

Die Entoffnung ist in entsprechender Ausdehnung nach § 1143 StPO möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein solcher liegt vor, wenn die sachverstände bestätigt wird, dass es sich um einen Betrieb handelt.

Das ist hier mit dem unabschließbaren Verstandesgrundsatz der Verteilung des Risikos im Falle der Unmöglichkeit der Erfüllung der Pflichten, dass die Entpflichtung kontrakt und mündlich vereinbart werden, dass die Entpflichtung kontrakt und mündlich vereinbart werden,

Vorlesung

Die Klausur enthält gute Ausführungen.

Es darf sie ein Vertrag g. § 243 II 2 273 I ab

StB begleiten haben, weil Abprache auf Basis des HV,

§ 248 I StB - Verhölführung wird nicht erfordert.

§ 46 III - Gestope werden untersuchen.

Prof. i. M. Dr. + Sprachkunde,

12 Punkte (Vollbefriedigend)

Johannes, 28.4.2020